

WAHL DES STUDENTENPARLAMENTS UND DER FACHSCHAFTSVERTRETER

Nach den Bestimmungen der vorl. Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt vom 16. Mai 1974 (StAnz.22/74 S.1016) endet die Amtszeit des amtierenden Studentenparlaments und der amtierenden Fachschaftsvertreter am 30. Juni 1978.

Für die am 1. Juli 1978 beginnende bis 30. Juni 1979 dauernde Amtszeit finden vom

19. bis 22. Juni 1978

Wahlen zum S t u d e n t e n p a r l a m e n t und zu den
F a c h s c h a f t s v e r t r e t u n g e n aller Fachschaften statt.

Die Wahlen werden in eigener Verantwortung des gem. § 14 Abs.1 vStSTHD gebildeten Wahlausschusses durchgeführt.

Rechtsgrundlagen der Wahl:

Vorläufige Satzung der Studentenschaft THD (vStSTHD v. 16.5.1974)

Hessisches Hochschulgesetz (HHG v. 12.5.1970)

Hessisches Universitätsgesetz (HUG v. 6.12.1974)

Wahlordnung der Technischen Hochschule Darmstadt (WOTHD v. 17.3.1975)

Das Studentenparlament ist das oberste Organ der Studentenschaft. Es setzt sich aus 40 Mitgliedern zusammen (§ 4 Abs.1, § 7 Abs.1 vStSTHD).

Die Fachschaftsvertretung ist das Organ der Fachschaft (§ 24 Abs.1 vStSTHD). Der Fachschaftsvertretung gehören je nach Fachschaftsgröße 3 bis 9 Fachschaftsvertreter an (§ 25 Abs.1 vStSTHD).

Danach sind für die Fachschaften der Fachbereiche:

voraussichtlich:

1	Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	5	Fachschaftsvertreter
2	Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften	3	
3	Erziehungswissenschaften und Psychologie	7	
4	Mathematik	3	
5	Physik	3	
6	Mechanik	3	
7	Physikalische Chemie und Chemische Technologie	3	
8	Anorganische Chemie und Kernchemie	3	
9	Organische Chemie und Makromolekulare Chemie	3	
10	Biologie	3	
11	Geowissenschaften und Geographie	3	
12	Vermessungswesen	3	
13	Wasser und Verkehr	3	
14	Konstruktiver Ingenieurbau	5	
15	Architektur	5	
16	Maschinenbau	7	
17	Elektrische Energietechnik	3	
18	Elektrische Nachrichtentechnik	3	
19	Regelungs- und Datentechnik	5	
20	Informatik	3	

zu wählen.

Wahlgrundsätze

Die Mitglieder des Studentenparlaments und die Fachschaftsvertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

Wahlrecht

Alle Mitglieder der Studentenschaft haben das aktive Wahlrecht. Für die Wahl der Fachschaftsvertretungen ist zu beachten, daß nach § 24 Abs.4 HUG jeder Wahlberechtigte nur in einem Fachbereich das aktive und passive Wahlrecht besitzt. Wer aufgrund seines Studienganges mehreren Fachbereichen angehört, hat aber das Recht, selbst den Fachbereich zu bestimmen, in dem er sein Wahlrecht (aktiv und passiv) ausüben will.

W ä h l e n kann aber nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. In das Wählerverzeichnis eingetragen sind alle Studenten, die sich bis zum Ablauf der Rückmeldefrist (21. April 1978) zurückgemeldet haben.

Nicht eingetragen wird, wer für dieses Semester (SS 1978) beurlaubt ist.

Jeder Wahlberechtigte erhält über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Wahlbenachrichtigung mit Angabe des Fachbereiches.

Das W ä h l e r v e r z e i c h n i s liegt vom 16. bis 22. Mai 1978 von 8.00 bis 16.00 Uhr im Wahlamt der THD, Raum 11/76, Hochschulstr. 1 zur Einsicht auf. Während dieser Zeit kann hier auch Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt werden. Formulare hierzu liegen im Wahlamt auf. Für das Widerspruchsverfahren gilt die Regelung WOTHD § 10 Abs.6,7 und 8.

Das passive Wahlrecht hat, wer im WS 1977/78 an der Technischen Hochschule Darmstadt immatrikuliert war.

W a h l v o r s c h l ä g e sind innerhalb der Offenlegungsfrist für das Wählerverzeichnis (16. bis 22. Mai 1978, 8.00 bis 16.00 Uhr) beim Wahlamt der Technischen Hochschule Darmstadt, Hochschulstr. 1, einzureichen. Diese Frist ist eine Ausschlußfrist! Später - als 22.5.1978, 16.00 Uhr - eingereichte Wahlvorschläge können für die Wahl nicht mehr zugelassen werden (§§ 14 Abs.1, 4 Abs.3 Nr. 2 WOTHD). Jeder Wahlvorschlag muß den Namen und Vornamen des Bewerbers, dessen Geburtsdatum, den Fachbereich und die Matrikelnummer enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber ist für die Zuteilung der Sitze von Bedeutung. Ein Bewerber darf für jede Wahl nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden.

Für die Stupa-Wahl besteht ein Wahlvorschlag aus einer Liste von mindestens 3 Kandidaten mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen.

Listen, die nicht bereits im alten Parlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe ihrer vollständigen Adresse, Fachbereichszugehörigkeit und Matrikelnummer den Wahlvorschlag unterstützen. Wahlvorschläge für die Wahl der Fachschaftsvertreter müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten unterstützt werden. Der Wahlbewerber kann die

Vorschlagsliste, auf der er kandidiert, auch selbst unterstützen.
Ein Wahlberechtigter kann für jede Wahl nur eine Vorschlagsliste unterstützen. Hat jemand mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten ungültig.

Dem Wahlvorschlag ist die Einverständniserklärung des Wahlbewerbers für die Kandidatur beizufügen.

Für die Vorschlagslisten, Einverständniserklärungen und Unterstützerlisten sind Vordrucke des Wahlamtes zu verwenden; sie sind in Maschinenschrift einzureichen.

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuß in einer öffentlichen Sitzung am 23. Mai 1978, 15.00 Uhr, im Raum 11/76, Hochschulstr. 1.

Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann binnen einer Ausschlußfrist von 5 Tagen Widerspruch beim Wahlausschuß eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Verkündung, nicht mit dem Zugang der Entscheidung des Wahlausschusses (§ 14 Abs.5 WOTHD). Die Reihenfolge der Vorschlagslisten wird in dieser Sitzung durch das Los bestimmt. Die zugelassenen Vorschlagslisten werden anschließend bekanntgemacht und am Schwarzen Brett des AStA, der Fachschaften, des Wahlamtes THD und an anderen Stellen innerhalb der Hochschule ausgehängt.

Stimmabgabe

Die Wahlen finden statt

FB 1 - 6	an allen 4 Wahltagen	im Wahllokal I
17 - 20	(19.-22.6.1978)	Audi-max, Karolinenplatz 5
FB 10,11,15	an allen 4 Wahltagen	im Wahllokal II
	(19.-22.6.1978)	Bau-Ing.Geb., Petersenstr.13
FB 7 - 9	a)an den beiden ersten Wahltagen	im Wahllokal II
12 - 14	(19. u. 20.6.1978)	Bau-Ing.Geb., Petersenstr.13
16	b)an den beiden letzten Wahltagen	im Wahllokal I
	21. u. 22.6.1978)	Audi-max, Karolinenplatz 5

jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr

Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuß im Einvernehmen mit dem Wahlleiter der Technischen Hochschule vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlberechtigung wird anhand des Wählerverzeichnisses und des Personalausweises oder des Reisepasses überprüft. Zur Erleichterung bitte Wahlbenachrichtigung mitbringen (es geht aber auch ohne).

Die Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl statt, jedoch ist auf Antrag beim Wahlausschuß (Wahlamt THD) auch Briefwahl zulässig. Wahlbriefe müssen bis spätestens zum Ende der Wahlzeit (22. Juni 1978, 16.00 Uhr) beim Wahlamt eingegangen sein. Später eingehende Wahlbriefe können bei der Auszählung der Stimmen nicht berücksichtigt werden.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages in dem dafür vorgesehenen Feld oder Abgabe des Stimmzettels, ohne einen Wahlvorschlag angekreuzt zu haben. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist; bestehen Zweifel an der Gültigkeit, so entscheidet der Wahlausschuß. Nach § 23 WOTHD sind Stimmzettel ungültig,

- a) die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden sind,
- b) die als nicht amtlich erkennbar sind,
- c) die nicht gekennzeichnet sind,
- d) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- e) die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt. Sind sie unterschiedlich gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe ungültig.

Wahlergebnis

Das Öffnen der Urnen und die Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung im Wahllokal I Audi-max unter Zulassung der Öffentlichkeit. Die Mandatsverteilung auf die Listen wird nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren vorgenommen.

Das vom Wahlausschuß festgestellte Wahlergebnis wird am Schwarzen Brett des AstA, der Fachschaften, des Wahlamtes THD sowie an weiteren Stellen der Technischen Hochschule Darmstadt bekanntgegeben.

Wahlanfechtung

Wird die Wahl angefochten, so entscheidet über die Gültigkeit dieser Wahl der Ältestenrat (§ 18 Abs.1 vStSTHD).

Eine Wahlanfechtung muß spätestens 7 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei ihm eingereicht werden. Wird die Wahl für ungültig erklärt, kann eine Wiederholung der Wahl erst im WS 1978/79 stattfinden.

Geschäftsstelle des Wahlausschusses ist das Wahlamt.

Geschäftszeit: Montag-Freitag von 9.00 - 12.00 u. von 14.00 - 16.00 Uhr.

Tel. 16 3628

Darmstadt, den 2. Mai 1978

Der Wahlausschuß
für die Wahlen zum Studentenparlament und für die Wahlen
der Fachschaftsvertreter THD SS 1978

Herrn
Präsidenten
der Technischen Hochschule
61 Darmstadt

Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten der Technischen Hochschule in Darmstadt

Bezug: Ihr Bericht vom 27. 2. 1975 — I B — 10 — 7 — 2 sto — (n. v.)

Mein Erlaß vom 13. 2. 1975 — V A 3 — 410/03 (2) — 96 — (n. v.)

Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes erlasse ich an Stelle des Konvents der Technischen Hochschule in Darmstadt die nachstehende Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten der Technischen Hochschule in Darmstadt.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Begründung: Mit Erlaß vom 13. 2. 1975 — V A 3 — 410/03 (2) — 96 — habe ich gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes angeordnet, daß der Konvent der Technischen Hochschule in Darmstadt nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 des Universitätsgesetzes (HUG) in der Fassung vom 6. 12. 1974 eine Wahlordnung, die mindestens Vorschriften über die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten enthält, bis zum 28. 2. 1975 erläßt. Auf die Ausführungen in diesem Erlaß wird verwiesen.

Auf Grund des Erlasses vom 13. 2. 1975 wurde der Konvent zu einer Sitzung am 26. 2. 1975 einberufen. Da nur 39 Konventsmitglieder anwesend waren, war der Konvent nicht beschlußfähig. Der Konvent ist somit nicht der Anordnung nachgekommen, bis zum 28. 2. 1975 eine Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten zu erlassen.

Wie bereits in dem Erlaß vom 13. 2. 1975 dargelegt, hätte der Konvent eine Wahlordnung bis zu diesem Zeitpunkt erlassen müssen, damit sie am Anfang des Sommersemesters, also am 2. 4. 1975, in Kraft treten kann. Dies ist Voraussetzung dafür, daß der Konvent und die Fachbereichsräte — wie gesetzlich vorgeschrieben — im Sommersemester 1975 gewählt werden können.

Damit diese Wahlen stattfinden können, bin ich gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes berechtigt, eine Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten an Stelle des Konvents zu erlassen.

Die von mir erlassene Wahlordnung übernimmt im wesentlichen den Entwurf einer Wahlordnung, den die vom Konvent am 29. 1. 1975 eingesetzte Kommission dem Konvent zur Beschlußfassung empfohlen hat.

Einige Vorschriften dieses Entwurfs habe ich aus rechtlichen oder redaktionellen Gründen geändert bzw. ergänzt.

§ 39 Abs. 2 des Entwurfs der Wahlordnung, der den Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die von der Hochschule zur Ernennung als Beamte auf Zeit vorgeschlagen werden, bereits vor ihrer Ernennung das passive Wahlrecht in der Gruppe der Hochschullehrer einräumt, habe ich nicht erlassen. Nach dieser Vorschrift kann der zur Ernennung vorgeschlagene Dozent auf einer Hochschullehrerliste kandidieren. Im Fall der Listenwahl kann die Stimme für diese Liste, im Fall der Persönlichkeitswahl kann die Stimme für diesen Kandidaten abgegeben werden (§ 15 des Entwurfs der Wahlordnung). Die Kandidatur bleibt nach Abschluß der Wahl unberücksichtigt, wenn der Dozent nicht bis zum Schluß der Wahl ernannt worden ist.

Gegen diese Vorschrift bestehen wahlrechtliche Bedenken, da für die Wähler zum Zeitpunkt der Stimmabgabe nicht feststeht, ob die auf der Liste angeführten Kandidaten tatsächlich zur Wahl stehen. Besonders bedenklich ist diese Regelung im Falle der Persönlichkeitswahl. Wird der Dozent nicht vor der Wahl ernannt, ist die Stimmabgabe für ihn schwebend unwirksam; wird er nicht bis zum Schluß der Wahl ernannt, ist die Stimmabgabe endgültig unwirksam.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 4 VwGO ist notwendig, da nur auf diese Weise gewährleistet ist, daß die Wahlordnung zu Beginn des Sommerse-

sters in Kraft tritt. Das Inkrafttreten zu diesem Zeitpunkt ist erforderlich, damit der Konvent und die Fachbereichsräte im Sommersemester 1975 gewählt und gebildet werden können.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Erlaß kann Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Kultusminister in Wiesbaden, Luisenplatz 10, zu richten.

Die Klage nebst allen Schriftsätzen soll in soviel Stücken eingereicht werden, daß sie allen Beteiligten zugestellt werden kann. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Erlaß soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Wiesbaden, 17. 3. 1975

Der Hessische Kultusminister

V A 3 — 410/03 (2) — 104

gez. Krollmann

StAnz. 13/1975 S. 578

*

Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten der Technischen Hochschule in Darmstadt

I. Wahlen zum Konvent

§ 1 Wahlverfahren, allgemeine Bestimmungen

(1) Die Mitglieder des Konvents werden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) unmitttelbar und geheim und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen gewählt. Briefwahl ist zulässig.

(2) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 16.00 Uhr des Ablauftages. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.

(3) Arbeitstage sind die Werktag mit Ausnahme des Samstags.

(4) Die Wahlen werden an mindestens zwei, höchstens vier aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr durchgeführt.

§ 2 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind:

1. der Wahlvorstand,
2. der Kanzler als Wahlleiter.

(2) Im Falle der Verhinderung des Kanzlers bestellt der Präsident den Wahlleiter; der Wahlleiter muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlhandlung Wahlausschüsse bilden (§ 6).

(4) Wahlvorstand und Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer).

(5) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sowie die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(6) Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Wahlvorschläge dürfen nicht dem Wahlvorstand angehören (§ 13).

(7) Zur Teilnahme an der Wahlhandlung und zur Mitarbeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist in angemessenem Umfang Dienstbefreiung zu gewähren.

§ 3 Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand hat vier Mitglieder.

(2) Dem Wahlvorstand gehört je ein Vertreter der im Konvent vertretenen Gruppen an (§ 14 Abs. 2 des Universitätsgesetzes [HUG] in der Fassung vom 6. 12. 1974, GVBl. I S. 603).

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von den Vertretern ihrer Gruppe im Konvent dem Konventsvorstand benannt. Für jedes Mitglied ist zugleich ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Benennt eine Gruppe die von ihr zu entsendenden Mitglieder des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Vertreter vom Konventsvorstand benannt. Die nach Satz 1 Benannten müssen nicht der Gruppe angehören, die von ihrem Entsendungsrecht in den Wahlvorstand keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes oder ein Vertreter vorzeitig aus, gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los.

(7) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

(8) Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren des Wahlvorstandes nach den in § 9 des Hochschulgesetzes (HHG) vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. 6. 1973 (GVBl. I S. 202), enthaltenen Grundsätzen.

§ 4 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich (§ 23 Abs. 1 HHG). Die Aufgaben des Wahlleiters bleiben unberührt.

(2) Der Wahlvorstand nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahldurchführung.

(3) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über

1. die Bestimmung des Wahltermins und der Wahllokale,
2. den Termin zur Einreichung der Vorschlagslisten,
3. die Bildung von Stimmbezirken,
4. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Vorschlagslisten,
5. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
6. Berichtigungen des Wählerverzeichnisses nach § 10,
7. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses,
8. die Zuteilung der Sitze,
9. Wahlanfechtungen.

(4) Zu den Beschlüssen nach Abs. 3 Nr. 1, 2 und 5 ist die Zustimmung des Wahlleiters erforderlich.

(5) Verhandlungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. § 9 Abs. 4 HUG gilt entsprechend. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit auch ausgeschlossen werden, wenn dies aus technischen Gründen oder zur Wahrung des Wahlheimnisses geboten ist.

(6) Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang und gegebenenfalls auf andere Weise universitätsöffentlich bekanntzumachen.

§ 5 Aufgaben des Wahlleiters

(1) Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich (§ 22 Abs. 1 HHG). Hierzu steht ihm das Wahlamt zur Verfügung.

(2) Er sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel.

§ 6 Aufgaben der Wahlausschüsse

Die Wahlausschüsse sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in ihrem Stimmbezirk nach Weisung des Wahlvorstandes. Für die Benennung der Mitglieder der Wahlausschüsse gelten § 3 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend.

§ 7 Wahlberechtigung (Aktives Wahlrecht)

Wahlberechtigt sind die einer Gruppe zugehörigen Mitglieder der Hochschule (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 HUG):

1. die Hochschullehrer (Professoren und Dozenten)
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter,

3. die Studenten,
4. die sonstigen Mitarbeiter,

soweit sie hauptberuflich an der Hochschule tätig sind. Als hauptberuflich gilt die Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der tarifrechtlich oder dienstrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit umfaßt.

(2) Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren, die mit der Vertretung ihrer Professur beauftragt sind, üben das Wahlrecht in der Gruppe der Hochschullehrer aus.

(3) Zu den Wahlberechtigten gehören auch die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen.

(4) Wer in mehreren der in Abs. 1 aufgezählten Gruppen wahlberechtigt wäre, übt sein Wahlrecht in der Gruppe aus, die in der Aufzählung in Abs. 1 von den in Frage kommenden Gruppen durch die jeweils niedrigste Zahl bestimmt ist.

(5) Das aktive Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die für das Semester beurlaubt sind, in dem die Wahl stattfindet, ruht.

§ 8 Wählbarkeit (Passives Wahlrecht)

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die der Universität im Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate angehören (§ 14 Abs. 2 Satz 5 HUG).

(2) Für Studenten gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn sie im vorhergehenden Semester an der Universität ordnungsgemäß immatrikuliert waren, und zwar ohne Rücksicht auf das Datum, an dem die Immatrikulation oder Rückmeldung im einzelnen erfolgt ist.

§ 9 Drittmittelbedienstete

Drittmittelbedienstete haben das Wahlrecht, soweit sie einen mit dem Land Hessen abgeschlossenen Dienst- oder Arbeitsvertrag haben.

§ 10 Wählerverzeichnis

(1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus (§ 22 HUG). Die Wirksamkeit der Erteilung von Wahlscheinen nach Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.

Das Wählerverzeichnis gliedert sich entsprechend § 4 Abs. 3 HUG in vier Gruppen:

- | | |
|------------|--|
| Gruppe I | = Hochschullehrer (Professoren und Dozenten) |
| Gruppe II | = Studenten |
| Gruppe III | = wissenschaftliche Mitarbeiter |
| Gruppe IV | = sonstige Mitarbeiter. |

(2) Das Wählerverzeichnis wird drei Wochen vor dem Wahltermin geschlossen. Es muß an mindestens fünf nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen vor der Schließung offengelegen haben.

(3) Der Wahltermin ist so zu bestimmen, daß zwischen dem letzten Tag der Rückmeldefrist für Studenten und dem Tag, an dem das Wählerverzeichnis geschlossen wird, mindestens fünf Arbeitstage liegen.

(4) Die Eintragung eines Studenten in das Wählerverzeichnis findet im Falle einer nachträglichen Immatrikulation oder Rückmeldung nach Ablauf des letzten Tages der allgemeinen Rückmeldefrist nicht mehr statt. Die Eintragung eines Hochschullehrers, eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder eines sonstigen Mitarbeiters in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn seine Einstellung, Anstellung oder Ernennung nach Schließung des Wählerverzeichnisses erfolgt. Ändert sich die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach den in diesem Absatz genannten Zeitpunkten, so kann bis zum dritten Tag vor der Wahl auf Beschluß des Wahlvorstandes das Wählerverzeichnis berichtigt werden. Ansonsten übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er seither angehörte.

(5) Das Wählerverzeichnis muß durch Beschluß des Wahlvorstandes neu eröffnet und zu dem vom Wahlvorstand zu bestimmenden Termin erneut geschlossen werden, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird.

(6) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem während der Offenlegung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvor-

stand eingelegt werden. Gibt der Wahlvorstand dem Widerspruch statt, erteilt er einen Wahlschein (§ 17 Abs. 1 Nr. 1).

(7) Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem Wahlberechtigten während der Offenlegung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Der Eingetragene soll dazu gehört werden. Beschließt der Wahlvorstand die Streichung des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist dieser unverzüglich schriftlich (Einschreiben mit Rückschein) zu benachrichtigen. Er kann binnen einer Ausschlussfrist von drei Tagen nach der Beschlußfassung des Wahlvorstandes Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann der Betroffene dagegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts herbeiführen.

(9) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses bedarf die Berichtigung offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen eines Beschlusses des Wahlvorstandes.

§ 11 Verfahren zur Aufstellung der Wählerverzeichnisse

(1) Der Wahlleiter entscheidet — nach Bildung des Wahlvorstandes in Benehmen mit diesem — in welcher Weise die Eintragung in das Wählerverzeichnis für Studenten zu bewirken ist. Er kann dazu anordnen, daß die Formulare bei der Immatrikulation oder Rückmeldung entsprechend zu ergänzen sind. Dies gilt auch für die Benachrichtigung der Studenten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 22 Abs. 6 HHG).

(2) Die Eintragung der Mitglieder der anderen Gruppen in das Wählerverzeichnis erfolgt auf Grund der in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen. Die Benachrichtigungen können über die Hochschuleinrichtungen verteilt oder mit der Post übersandt werden.

(3) Das Wählerverzeichnis muß Name, Vorname und Dienststelle oder Einrichtung bzw. bei Studenten Matrikelnummer enthalten.

§ 12 Zustellungen an Wahlberechtigte

(1) Die Wahlorgane genügen der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus dem Wählerverzeichnis oder aus den in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist.

(2) Es ist Sache des Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten, falls Postsendungen als unzustellbar zurückkommen. Sie sollen Nachforschungen anstellen, soweit dies ohne Vernachlässigung anderer Aufgaben möglich erscheint.

§ 13 Vorschlagslisten

(1) Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerber enthalten. Sie soll nach Möglichkeit nicht weniger als fünf Bewerber aufweisen. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein.

(2) In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber aus einer Gruppe (§ 4 Abs. 3 HUG) benannt werden. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch Beschluß des Wahlvorstandes von der Vorschlagsliste gestrichen.

(3) Die Vorschlagsliste muß den Namen und Vornamen des Bewerbers, sein Geburtsdatum und die Dienststelle oder den Fachbereich enthalten, in der er tätig ist oder studiert. Bei Studenten ist ferner die Matrikelnummer anzugeben.

(4) Mit der Vorschlagsliste ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihr genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Die Benennung eines Bewerbers ohne Einverständniserklärung ist unzulässig.

(5) Ein Bewerber darf nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Wird ein Bewerber mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen genannt, ist er durch Beschluß des Wahlvorstandes auf allen zu streichen.

(6) Eine Vorschlagsliste wird nur zugelassen, wenn sie von mindestens zehn Personen unterstützt wird, die in der jewei-

ligen Gruppe wahlberechtigt sind. Der Wahlbewerber kann die Vorschlagsliste, auf der er kandidiert, auch selbst unterstützen.

Wer einen Wahlvorschlag nach Satz 1 unterstützt, hat dabei zu seiner Person dieselben Angaben zu machen, die von Wahlbewerbern nach Abs. 3 gefordert werden.

(7) Ein Wahlberechtigter kann nur eine Vorschlagsliste im Sinne von Abs. 6 unterstützen; hat jemand mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten ungültig.

(8) Eine Vorschlagsliste, die bei ihrer Einreichung im Sinne von Abs. 6 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zugelassen, wenn Unterzeichner der Vorschlagsliste später erklären, daß sie diesen Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Um die Bearbeitung von Rückfragen des Wahlvorstandes und die Klärung von Zweifelsfragen zu erleichtern, soll in jedem Wahlvorschlag ein Vertrauensmann unter Angabe seiner Anschrift und möglichst auch seines Fernsprechanchlusses benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerber als Vertrauensmann des Wahlvorschlags. Der Vertrauensmann ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt. Die Wahlorgane können jedoch in allen Fällen auch unmittelbare Erklärungen von den Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

(10) Für die Vorschlagslisten, Einverständniserklärungen und Unterstützerlisten sind Vordrucke des Wahlamtes zu verwenden. Alle Angaben sollen mit Schreibmaschine eingetragen werden.

§ 14 Prüfung der Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Fristen (§ 4 Abs. 3 Nr. 2) beim Wahlamt einzureichen. Das Wahlamt vermerkt auf jeder eingereichten Vorschlagsliste Tag und Uhrzeit des Eingangs, prüft die Vorschlagslisten auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin. Bis zum Ablauf der nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 bestimmten Frist können Vorschlagslisten zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden (§ 13 Abs. 9). Die Mitglieder des Wahlvorstandes können während der Dienstzeit jederzeit beim Wahlamt Einblick in eingereichte Vorschlagslisten nehmen.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der in § 4 Abs. 3 Nr. 2 genannten Frist tritt der Wahlvorstand zusammen, um die Vorschlagslisten zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden; hierzu sind die Vertrauensmänner der Listen einzuladen. Der Wahlvorstand kann die Listen bereits nach ihrem Eingang prüfen und die Vertrauensmänner auf Mängel hinweisen.

(3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

(4) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die Vertrauensleute der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.

(5) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann binnen einer Ausschlussfrist von fünf Tagen Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung des Wahlvorstandes.

(6) Abs. 4 und 5 gelten entsprechend, wenn der Wahlvorstand einzelne Bewerber von der Vorschlagsliste streicht, diese im übrigen aber zuläßt.

(7) Die Reihenfolge der Listen wird durch das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los bestimmt.

§ 15 Persönlichkeitswahl

(1) Wird für die Wahl aus einer Gruppe nur eine Liste eingereicht, so wird die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt. In diesem Falle werden sämtliche Kandidaten der Liste auf dem Stimmzettel aufgeführt. Jeder Wahlberechtigte kann so viele Kandidaten ankreuzen, wie Sitze zur Verteilung anstehen. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(2) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach der Anzahl der auf die Kandidaten entfallenden Stimmen; das gleiche gilt im Falle des Nachrückens beim Freiwerden eines Sitzes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

§ 16 Wahlunterlagen

- (1) Jeder Wahlberechtigte erhält die Benachrichtigung über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis.
- (2) Die Wahlunterlagen für die verschiedenen Gruppen der Wahlberechtigten sollen durch die Verwendung verschiedener Farben oder verschiedenfarbiger Aufdrucke unterscheidbar sein.
- (3) Soweit Wahlvorstand und Wahlleiter es für erforderlich halten, kann den Wahlunterlagen ein Merkblatt beigelegt werden, das den Wahlberechtigten über Einzelheiten näher unterrichtet.
- (4) Im übrigen sind der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Wahlvorstandes durch den Aushang einer gedruckten Wahlbekanntmachung an geeigneten Stellen der Hochschule rechtzeitig bekanntzumachen. Außerdem sind die Bekanntmachungen beim Wahlamt offenzulegen. Die Wahlbekanntmachung soll auch auf die voraussichtlichen Sitzungs-termine und Sitzungsräume sowie die Geschäftsräume des Wahlvorstandes hinweisen.

§ 17 Wahlschein

- (1) Einen Wahlschein erhält auf Antrag vom Wahlvorstand
 - 1. ein Wahlberechtigter, dessen Einspruch erst nach Schließung des Wählerverzeichnisses stattgegeben wird,
 - 2. ein Wahlberechtigter, der von der Briefwahl Gebrauch machen will.
- (2) Die Ausgabe von Wahlscheinen nach Abs. 1 Nr. 1 ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis, die Ausgabe von Wahlscheinen nach Abs. 1 Nr. 2 im Wählerverzeichnis selbst zu vermerken.

§ 18 Ausgestaltung der Formulare

- (1) Soweit im folgenden nichts Näheres bestimmt ist, entscheidet der Wahlvorstand über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen.
- (2) Für jede Gruppe (§ 7 Abs. 1) werden besondere Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten jeweils in der Reihenfolge der Losnummern (§ 14 Abs. 7) unter Angabe von Name, Vorname, Dienststelle oder Fachbereich der an erster bis dritter Stelle genannten Bewerber aufzuführen. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

§ 19 Verlust von Wahlunterlagen

- (1) Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.
- (2) Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen werden nicht ersetzt.

§ 20 Wahlhandlung

- (1) Der Wähler erhält vor Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel und einen Wahlumschlag. Der Wahlvorstand (Wahlausschuß) trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand (Wahlausschuß) zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. Für die einzelnen Gruppen sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, daß die äußere Kennzeichnung der Formulare und Wahlumschläge nach Überzeugung des Wahlvorstandes Verwechslungen ausschließt (§ 16 Abs. 2).
- (2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes (Wahlausschusses), die verschiedenen Gruppen angehören sollen, im Wahlraum sein.
- (3) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne ist festzustellen, ob der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Hierzu ist ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild (Reisepaß oder Personalausweis) und gegebenenfalls der Wahlschein vorzulegen. Die Wahlbenachrichtigung soll mitgebracht werden. Der Wähler übergibt den Wahlumschlag dem mit der Entgegennahme der Umschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes (Wahlausschusses), das ihn in Ge-

genwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

- (4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand (Wahlausschuß) für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist.
- Der Ort und die Art und Weise, in der Wahlurnen bei einer sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlhandlung jeweils zur Nachtzeit verwahrt werden, wird vom Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Wahlleiter bestimmt. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung hat sich der Wahlvorstand (Wahlausschuß) davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist.
- (5) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorstand (Wahlausschuß) die Wahlhandlung für beendet.

- (6) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand.
- (7) Der Wahlraum muß allen dort Wahlberechtigten während der Dauer der Wahlhandlung zugänglich sein. Der Wahlvorstand (Wahlausschuß) ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Soweit die Durchführung der Wahl in Stimmbezirken Wahlausschüssen übertragen ist (§ 6 Abs. 1), haben alle Mitglieder des Wahlvorstandes, ihre Vertreter und der Wahlleiter das Recht der Anwesenheit in den Wahlräumen und bei den Verhandlungen der Wahlausschüsse.

§ 21 Briefwahl

- (1) Ein Wahlberechtigter, der von der Briefwahl Gebrauch machen will, hat den Antrag bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses beim Wahlamt zu stellen. Die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag) werden auf Antrag dem Wahlberechtigten ausgehändigt bzw. rechtzeitig vor der Wahl zugesandt.
- (2) Der Wahlvorstand kann Ausnahmen von der in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Frist zulassen, sofern dafür ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen.

Er unterschreibt folgende

Erklärung zur Briefwahl

Den beigelegten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet

....., den

(Unterschrift des Wählers)

und legt diese mit dem Wahlschein und dem verschlossenen Wahlumschlag, in dem sich nur der Stimmzettel befinden darf, in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und sendet den Wahlbrief durch die Post an den Wahlvorstand.

- (4) Der Wahlbrief kann auch während der Dienststunden im Wahlamt oder an einem anderen vom Wahlvorstand bestimmten, universitätsöffentlich bekanntgemachten Ort abgegeben werden. In diesem Fall vermerkt der zur Annahme Berechtigte Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief und zeichnet den Vermerk ab.
- (5) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Wahlvorstand im Wahllokal oder der von diesem sonst bezeichneten Stelle bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen ist.
- (6) Zeitig eingehende Wahlbriefe dürfen erst am Tage der Auszählung unter Aufsicht des Wahlvorstandes oder des von diesem damit beauftragten Wahlausschusses geöffnet werden (§ 23 Abs. 1). Bis dahin sind sie nach Weisung des Wahlvorstandes verschlossen sicher aufzubewahren.

§ 22 Wahlmaschinen

- (1) Soweit das Wahlgeheimnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden,

kann nach Beschluß des Wahlvorstandes die Stimmabgabe in einzelnen oder allen Stimmbezirken mit Hilfe von Wahlmaschinen erfolgen.

(2) In diesem Fall bestimmt der Wahlvorstand das Verfahren im einzelnen unter Beachtung der in dieser Wahlordnung niedergelegten Grundsätze im Einvernehmen mit dem Wahlleiter.

§ 23 Auszählung

(1) Nach Schluß der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in der Urne enthaltenen Wahlumschläge wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen.

(2) Die auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmzettel werden zusammengezählt.

(3) Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die als nicht amtlich erkennbar sind,
3. die nicht gekennzeichnet sind,
4. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(4) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel, die gleichlauten, werden als eine Stimme gezählt. Sind sie unterschiedlich gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe ungültig.

(5) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 24 Auszählung der Briefwahlstimmen

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes oder des damit beauftragten Wahlausschusses öffnen die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag.

(2) Leere Wahlbriefe sowie Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein, die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Sie werden gesondert verwahrt.

(3) Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(4) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden Wahlscheine und Wahlumschläge getrennt. Die Wahlumschläge sind in Urnen zu legen, damit bei der Öffnung des Wahlumschlages Rückschlüsse auf den aus der Wahlbenachrichtigung ersichtlichen Namen des Wahlberechtigten nicht gezogen werden können. Die Wahlumschläge können für diesen Zweck auch in die zur Urnenwahl nach § 20 benutzten Urnen gelegt werden.

(5) Für die Auszählung gilt § 23 entsprechend.

§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Sofern Wahlausschüsse eingesetzt werden, prüft der Wahlvorstand die Wahlprotokolle der Wahlausschüsse, entscheidet über Zweifelsfälle und stellt die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die auf die zugelassenen Vorschlagslisten entfallen sind, fest.

(2) Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen nach Maßgabe von § 21 Abs. 2 des Hochschulgesetzes entfallenden Mandate erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Dazu werden die Stimmzahlen, die die einzelnen Vorschlagslisten erhalten haben, so lange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viel Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze in der jeweiligen Gruppe zu verteilen sind. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, erfolgt die Zuteilung des Mandats an die Liste, die die meisten Stimmen erhalten hat. Sind auf die Listen die gleiche Anzahl von Stimmen entfallen, entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(3) Erklärungen, die Wahlbewerber oder Gruppierungen über Wahlbündnisse, Listenverbindungen o. ä. abgegeben haben, werden dabei nicht berücksichtigt. Eine Übertragung oder Delegation von überhängenden Stimmen ist unzulässig.

(4) Wenn die einer Gruppe nach § 21 Abs. 2 des Hochschulgesetzes zuzuteilenden Sitze nach dem Wahlergebnis nicht besetzt werden können, bleiben sie für die Amtszeit dieses Konvents vakant.

(5) Das Wahlergebnis ist unverzüglich bekanntzumachen (§ 4 Abs. 6), die Vertrauensmänner sind durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes schriftlich zu benachrichtigen.

§ 26 Wahlprotokolle

(1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlausschüsse sind Wahlprotokolle zu fertigen. Sie werden jeweils vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes (Wahlausschusses) und einem Mitglied (Schriftführer) unterzeichnet.

(2) Die Wahlprotokolle sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Wahlprotokolle des Wahlvorstandes über seine Verhandlung nach § 25 beizufügen.

(4) Die Wahlprotokolle nebst Anlagen sind dem Wahlleiter zu übergeben, der Wahlleiter hat sie während der Amtszeit des Konvents aufzubewahren. Er trifft auf Grund dieser Unterlagen die ihm nach § 28 Abs. 2 obliegenden Entscheidungen.

(5) Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, sobald ein neugewählter Konvent erstmals zusammengetreten ist.

§ 27 Wahlprüfung

(1) Wird vom Wahlleiter oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 25 Abs. 5 gestellt werden.

(2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, findet nur dann statt, wenn dieser Grund bereits gemäß § 10 Abs. 6 bis 8 geltend gemacht worden ist.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß die behaupteten, von dem Antragsteller glaubhaft zu machenden Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben können, ordnet er eine Wiederholungswahl ganz oder für einzelne Gruppen oder für einzelne Stimmbezirke oder für einzelne Gruppen in einzelnen Stimmbezirken an. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen (Postzustellungsurkunde).

(4) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet, sofern keine Einwendungen im Wahlprüfungsverfahren erhoben werden, nach Ablauf der im Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, ansonsten nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren bzw. nach Abschluß der Wiederholungswahl. Läuft ein Verfahren gemäß § 10 Abs. 8, endet die Tätigkeit des Wahlvorstandes mit der Beendigung dieses Verfahrens.

§ 28 Nachrücker von Wahlbewerbern

(1) Das Ausscheiden eines Wahlbewerbers, dem ein Sitz zugeordnet wurde, ist dem Wahlleiter anzuzeigen.

(2) Der Wahlleiter stellt fest, wer anstelle des Ausgeschiedenen nachrückt.

(3) Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit des Organs unbesetzt. Sind auf diese Weise in einer Gruppe mindestens die Hälfte der Sitze vakant, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese nach Durchführung der Wahl mehr als vier Monate beträgt, eine Neuwahl innerhalb dieser Gruppe statt.

(4) Ist der Inhaber eines Mandats beurlaubt, ruht für die Dauer der Beurlaubung sein Mandat. In diesem Fall rückt der

Listennachfolger für die Dauer der Beurlaubung nach, er verliert sein Mandat, sobald die Beurlaubung endet.

II. Wahlen zu den Fachbereichsräten

§ 29 Wahlen zu den Fachbereichsräten

Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten gelten die §§ 1 bis 28 entsprechend, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 30 Zeitpunkt der Wahlen

(1) Die Wahlen zu den Fachbereichsräten sollen gleichzeitig und nach Möglichkeit zur gleichen Zeit wie die Wahlen zum Konvent durchgeführt werden.

(2) Finden die Wahlen zu den Fachbereichsräten getrennt von den Wahlen zum Konvent statt, kann für mehrere oder alle Fachbereiche ein gemeinsamer Wahlvorstand gebildet werden. Der oder die gemeinsamen Wahlvorstände werden in diesem Fall auf Antrag der betreffenden Fachbereiche vom Senat gewählt. Die betreffenden Fachbereiche sollen dem Senat Vorschläge für die Besetzung des Wahlvorstandes vorlegen.

(3) Finden die Wahlen zur gleichen Zeit statt, übernimmt der Wahlvorstand für die Wahlen zum Konvent gleichzeitig die Aufgaben eines Wahlvorstandes für die Wahlen des Fachbereichsrates. In diesem Falle finden die Wahlen in den vom Wahlvorstand für die Wahlen zum Konvent bestimmten Stimmlokalen statt.

§ 31 Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand eines Fachbereichs hat vier Mitglieder (§ 23 Abs. 2 HHG); ihm gehört jeweils ein Mitglied jeder Gruppe in einem Fachbereich an. Ist im Einzelfall eine Gruppe in einem Fachbereich nicht vertreten, verringert sich die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes entsprechend. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden jeweils von den Vertretern ihrer Gruppe in dem Fachbereichsrat benannt. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen. Weder Mitglieder noch Vertreter müssen dem Fachbereichsrat angehören.

(2) Benennt eine Gruppe die von ihr in den Wahlvorstand zu entsendenden Mitglieder nicht oder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Vertreter vom Fachbereichsrat benannt. In diesem Falle müssen die Benannten nicht der Gruppe angehören, die von ihrem Entsendungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Wahlausschüsse werden nicht gebildet.

§ 32 Erklärung über das Wahlrecht

Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Fachbereich das aktive und das passive Wahlrecht ausüben (§ 24 Abs. 4 HUG). Ist eine Erklärung erforderlich, in welchem Fachbereich er das Wahlrecht ausüben will (§ 24 Abs. 5 HUG), ruht das Wahlrecht, wenn diese Erklärung nicht abgegeben worden ist (§ 22 HHG).

§ 33 Vorschlagslisten

Eine Vorschlagsliste wird nur zugelassen, wenn sie von mindestens vier Personen unterstützt wird, die in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Sind in einer Gruppe weniger als 10 Personen wahlberechtigt, ist eine Unterstützung nicht erforderlich.

§ 34 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlniederschriften nebst Anlagen verbleiben beim Wahlamt, das sie während der Amtszeit des Fachbereichsrates aufzubewahren hat.

(2) Der Wahlleiter hat auf Grund dieser Unterlagen die ihm nach § 28 Abs. 2 und 3 obliegenden Entscheidungen zu treffen. Er kann sich hierzu der Unterstützung des Wahlamtes bedienen.

§ 35 Festlegung der Zahl der zu Wählenden

(1) Für die Zusammensetzung des Fachbereichsrates gelten die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 bis 4 HUG.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet auf Grund der zu Beginn des Semesters, in dem gewählt werden soll, vorhandenen Hochschullehrerstellen, ob der Fachbereichsrat gemäß § 24 Abs. 2 HUG oder gemäß § 24 Abs. 3 HUG gebildet wird. Nach

diesem Zeitpunkt eintretende Änderungen in der Zahl der Hochschullehrerstellen bleiben für die Wahl unberücksichtigt.

(3) Die Zahl der zu wählenden Kandidaten der Gruppen 2 bis 4 wird vom Wahlvorstand nach der Beschlußfassung gemäß Abs. 2 auf Grund des § 24 Abs. 2 und 3 HUG festgelegt.

§ 36 Änderungen in der Zusammensetzung des Fachbereichsrates

(1) Ändert sich nach der Wahl die Zahl der Hochschullehrer, bestimmt sich die Anzahl der Vertreter der übrigen Gruppen nach § 24 Abs. 2 Sätze 1 und 2 HUG.

(2) Erhöht sich die Zahl der Hochschullehrerstellen während der Amtsperiode auf mehr als 15, bleibt dieser Umstand unberücksichtigt.

(3) Verringert sich die Zahl der Hochschullehrerstellen in den Fällen, in denen der Fachbereichsrat gemäß § 24 Abs. 3 HUG gebildet wurde, auf weniger als 12, bestimmt sich die Zusammensetzung des Fachbereichsrates nach § 24 Abs. 2 Sätze 1 und 2 HUG.

(4) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn nicht alle für die Gruppe der Hochschullehrer vorgesehenen Sitze zugeteilt oder besetzt werden (§ 24 Abs. 3 Satz 4 HUG).

§ 37 Nachrücken von Wahlbewerbern

(1) Wird das gemäß § 24 Abs. 2 HUG vorgesehene Verhältnis der Gruppen im Fachbereichsrat durch das Ausscheiden eines Mitglieds kraft Amtes geändert, ist die Zusammensetzung des Fachbereichsrates neu zu bestimmen. Wird dabei ein oder mehreren Gruppen ein Sitz entzogen, ruht das Mandat des oder der letzten Vertreter dieser Gruppen, bis die Zahl der Mitglieder kraft Amtes ihre ursprüngliche Höhe erreicht.

(2) Erhöht sich die Zahl der Mitglieder kraft Amtes, rücken die Bewerber aus den Vorschlagslisten der anderen Gruppen nach, die erforderlich sind, um die durch das Universitätsgesetz bestimmte Zusammensetzung des Fachbereichsrates zu erreichen.

(3) Die Feststellungen nach Abs. 1 und Abs. 2 trifft der Dekan. Er kann sich hierzu der Unterstützung des Wahlamtes bedienen.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 38

Soweit in dieser Wahlordnung Entscheidungen durch den Fachbereichsrat oder Gruppen im Fachbereichsrat zu treffen sind, werden diese Entscheidungen bis zur Neubildung der Organe gemäß § 47 HUG von den Fachbereichskonferenzen oder Gruppen in den Fachbereichskonferenzen getroffen.

§ 39

(1) Für die ersten Wahlen nach dieser Wahlordnung bestimmt sich das aktive Wahlrecht der Dozenten (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 HUG) nach den folgenden Vorschriften:

(2) Der Wahlvorstand hat das Wählerverzeichnis zu berichtigen, wenn die Ernennung der in Abs. 1 genannten Dozenten vor dem ersten Tag der Wahl erfolgt.

(3) Die Aushändigung von Briefwahlunterlagen an in Abs. 1 genannte Dozenten kann nur erfolgen, wenn die Ernennung zum Dozenten auf Zeit im Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses erfolgt ist.

§ 40

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 12. 7. 1972 (StAnz. S. 1838), genehmigt mit Erlaß vom 17. 10. 1972, VA 3 410/03 (2) — 66, außer Kraft.

Rechtsaufsichtlich erlassene vorläufige Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt (§ 38 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 35 HHG)

Abchnitt I: Die Studentenschaft

§ 1

(1) Student im Sinne dieser Satzung ist jeder immatrikulierte Studierende der Technischen Hochschule Darmstadt.

(2) Die Gesamtheit der Studenten bildet die Studentenschaft.

(3) Die Studentenschaft ist gemäß § 26 Abs. 2 HHG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Universität.

§ 2 Rechte und Pflichten der Studenten

(1) Jeder Student hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studentenschaft mitzuwirken.

(2) Jeder Student hat das aktive und passive Wahlrecht, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Jeder Student hat das Recht, von den Organen der Studentenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von den Mitgliedern Beiträge.

§ 3 Aufgaben der Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Technischen Hochschule Darmstadt mit.

(2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse,
2. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
3. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studenten, soweit sie nicht dem Studentenwerk übertragen ist,
4. die Mitwirkung bei der Studentenförderung,
5. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten,
6. die Pflege internationaler Studentenbeziehungen,
7. die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studenten,
8. die Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

§ 4 Organe der Studentenschaft

(1) Die Organe der Studentenschaft sind

1. das Parlament,
2. der Allgemeine Studentenausschuß,
3. der Ältestenrat,
4. die Fachschaftsvertretungen.

(2) Das Parlament und der Ältestenrat tagen grundsätzlich öffentlich. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.

§ 5 Amtsträger der Studentenschaft

(1) Amtsträger der Studentenschaft sind

1. die Mitglieder der Organe der Studentenschaft,
2. die Referenten des Allgemeinen Studentenausschusses.

(2) Die Amtsträger der Studentenschaft und die vom Studentenparlament beauftragten studentischen Vertreter sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Verstößen sie gegen die Satzung und Ordnung der Studentenschaft, so haben sie sich auf Antrag vor dem Ältestenrat zu verantworten.

(3) Den Amtsträgern der Studentenschaft und den Herausgebern der Studentenzeitung kann nach Maßgabe der Finanzordnung ein Ersatz für Aufwendungen gewährt werden, die sie in Ausübung ihres Amtes haben. Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses haben nach Maßgabe der Finanzordnung Anspruch auf eine angemessene Vergütung ihrer Arbeit.

Abchnitt II: Das Parlament

§ 6 Aufgaben

Das Parlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studentenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere über

1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses,
2. Wahl der studentischen Vertreter,
3. Abwahl studentischer Vertreter, soweit für diese nicht eine Amtszeit durch Gesetz oder eine andere Satzung zwingend festgelegt ist,
4. Wahl und Abwahl der Herausgeber der Studentenzeitung,
5. Wahl der Mitglieder des Ältestenrats,
6. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studentenschaft,
7. Festsetzung der Höhe von Beiträgen für die Studentenschaft, § 36 Abs. 1 Nr. 6 HHG bleibt unberührt,
8. Verabschiedung des Haushaltsplans der Studentenschaft,
9. Erlaß der Finanzordnung,
10. Verfahrensordnung für eine Urabstimmung.

§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Das Parlament setzt sich zusammen aus 40 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt werden.

(2) Die Amtszeit des Parlaments beginnt am 1. 7. und endet am 30. 6. des folgenden Jahres. Die Amtszeit des Parlaments verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neues Parlament gewählt ist, jedoch höchstens um ein halbes Jahr.

§ 8 Präsidium

(1) Das Parlament wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zwei Schriftführern besteht.

(2) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Parlaments verantwortlich.

(3) Präsident und Vizepräsident werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Präsident und Vizepräsident können nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder abgewählt werden, die Schriftführer werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt.

§ 9 Einberufung und Beschlußfähigkeit

(1) Der Präsident beruft das Parlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.

(2) Weitere Sitzungen finden statt

1. auf Beschluß des Präsidiums,
2. auf Antrag von sieben Mitgliedern des Parlaments,
3. auf Antrag des Allgemeinen Studentenausschusses.

(3) Termin und Tagesordnung der Sitzung des Parlaments sind den Mitgliedern und an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft, spätestens zwei Vorlesungstage vorher bekanntzugeben.

(4) Das Parlament ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Beschlußfassung

(1) Die Beschlußfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Über die Sitzung des Parlaments ist ein Protokoll anzufertigen und an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft auszuhängen. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Präsidenten der Universität zuzustellen.

V. 3 C. 74

Das Protokoll muß mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

(1) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Verzicht, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.

(2) Für das ausscheidende Mitglied rückt derjenige Kandidat derselben Wahlliste nach, welcher den folgenden Listenplatz innehat. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 12 Akteneinsicht

Jedes Mitglied des Parlaments hat das Recht, die Akten der Studentenschaft einzusehen. Über ihm dabei bekanntwerdende persönliche Angelegenheiten hat es Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren.

§ 13 Auflösung

(1) Das Parlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder seine Auflösung beschließen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

(2) Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit des Parlaments abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich neugewählten Parlaments am nächsten 30. 6. Andernfalls endet sie am 30. 6. des darauffolgenden Jahres.

§ 14 Wahl des Parlaments

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt einem vom Parlament zu wählenden Wahlausschuß. Wer dem Wahlausschuß angehört, kann nicht selbst zur Wahl kandidieren. Die Wahlen erfolgen auf Universitätsstufe, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studentenschaft. Alle Mitglieder der Studentenschaft haben das aktive und das passive Wahlrecht, das passive Wahlrecht mit Ausnahme der Angehörigen des Wahlausschusses.

(2) Die Wahl findet in der Regel im Juni statt. Der genaue Termin der Wahl wird vom Parlament im Einvernehmen mit dem Kanzler beschlossen und von diesem mindestens drei Wochen vorher angekündigt. Die Wahl wird an drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen durchgeführt. In dieser Zeit müssen die Wahllokale mindestens 18 Stunden geöffnet sein. Wahlzeiten sowie die Standorte der Wahllokale bestimmt der Wahlausschuß, der sie mindestens eine Woche vor der Wahl bekanntgibt.

(3) Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor der Wahl beim Wahlausschuß eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von mindestens drei Kandidaten mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen. Listen, die nicht bereits im alten Parlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe ihrer vollständigen Adresse und Fachbereichszugehörigkeit den Wahlvorschlag unterstützen. Der Wahlausschuß ist zur Überprüfung der Angaben verpflichtet.

(4) Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuß im Einvernehmen mit dem Kanzler vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlberechtigung wird bei der Ausgabe der Stimmzettel anhand des Wählerverzeichnisses und des Studentenausweises oder eines Personalausweises überprüft. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlags in dem dafür vorgesehenen Feld. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmen, so entscheidet der Wahlausschuß.

(5) Das Öffnen der Urnen und die Auszählung der Stimmen erfolgen unter Zulassung der Öffentlichkeit. Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuß festzustellen und wird spätestens an dem der Wahl folgenden Montag an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft und der Fakultäten bekanntgegeben. Der Mandatsverteilung auf die Listen erfolgt dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren.

(6) Anfechtungen müssen spätestens sieben Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Ältestenrat. Bei Ungültigkeit der Wahl findet eine Wiederholung innerhalb von 30 Vorlesungstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ältestenrats statt.

(7) Briefwahl ist zulässig. Die Briefwahlunterlagen können für die erste Wahl nach dieser Sitzung von Dienstag bis Donnerstag der Woche vor der Wahl jeweils von 9 bis 15 Uhr beim Wahlamt gegen Rückgabe der Wahlbenachrichtigung und unter Vorlage des Studentenausweises vom Wahlberechtigten selbst abgeholt werden. Die Wahlbriefe müssen bis spätestens Ende der Wahlzeit beim Wahlamt eingegangen sein. An den vorherigen Tagen können sie von 9 bis 16 Uhr beim Wahlamt abgegeben oder mit der Post übersandt werden.

(8) Im übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fachbereichskonferenzen der Technischen Hochschule Darmstadt vom 12. 7. 1972 (StAnz. S. 1838) entsprechend.

Abschnitt III: Der Allgemeine Studentenausschuß (ASTA)

§ 15 Aufgaben

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß führt die Beschlüsse des Parlaments aus und ist diesem dafür verantwortlich.

(2) Der Allgemeine Studentenausschuß führt die laufenden Geschäfte der Studentenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Parlaments und an den Haushaltsplan der Studentenschaft gebunden.

(3) Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 16 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen einer für das Finanzwesen zuständig ist.

(2) Der Allgemeine Studentenausschuß beruft zur Durchführung seiner Aufgaben Referenten. Die Referenten sind dem Allgemeinen Studentenausschuß gegenüber verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisung. Anzahl und Aufgabenbereiche der Referenten werden vom Allgemeinen Studentenausschuß festgelegt.

(3) Für die Wahl des Allgemeinen Studentenausschusses gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

§ 17 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Allgemeinen Studentenausschusses beginnt am 1. 1. und endet am 31. 12. desselben Jahres. § 13 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung. Für den Allgemeinen Studentenausschuß, der erstmalig nach dieser Sitzung gewählt wird, endet die Amtszeit am 31. 12. 1975.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses endet vorzeitig:

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Verzicht, der dem Parlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist.
3. durch Abwahl.

(3) Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

Abschnitt IV: Der Ältestenrat

§ 18 Aufgaben

(1) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Urabstimmungen und Wahlen zum Studentenparlament.

(2) Auf Antrag eines Studenten oder von Amts wegen entscheidet der Ältestenrat über die Satzungsmäßigkeit von Beschlüssen der Organe der Studentenschaft.

(3) Stellt der Ältestenrat die Satzungswidrigkeit eines Beschlusses fest, so ist dieser aufzuheben. Den Vollzug von Beschlüssen kann der Ältestenrat bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

(4) Der Ältestenrat nimmt die Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wahr.

§ 19 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei Studenten, die keinem anderen Organ der Studentenschaft angehören dürfen; auch die Wahl von Vertretern der Studentenschaft ist unzulässig.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrats beginnt am 1. 1. und endet am 31. 12.
- (3) Die Mitglieder des Ältestenrats werden vom Parlament auf der ersten Sitzung im Dezember mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder gewählt. Falls auf dieser Sitzung keine Neuwahl stattfindet, bleibt der Ältestenrat bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Die Amtszeit eines Mitglieds des Ältestenrats endet vorzeitig
 1. durch Exmatrikulation,
 2. durch Verzicht, der dem Parlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist. Eine Abwahl durch das Parlament ist unzulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrats vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

§ 20 Entscheidung und Anfechtung

- (1) Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit von mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (2) § 10 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Gegen Entscheidungen des Ältestenrats kann Rechtsaufsichtsbeschwerde beim Universitätspräsidenten eingelegt werden. Weitere Rechtsaufsichtsbeschwerde ist beim Hessischen Kultusminister gegeben.

Abchnitt V: Fachschaften**§ 21**

- (1) Die Studenten eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft.
- (2) Die Studenten sind Mitglieder eines oder mehrerer Fachbereiche nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschriften für Studierende vom 29. 10. 1971 (GVBl. I S 268).
- (3) Das passive Wahlrecht darf nur in einem Fachbereich wahrgenommen werden.

§ 22 Aufgaben

Die Fachschaften sollen zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen und in ihrem Bereich die hochschulpolitischen Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen.

§ 23

Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbst. Das Parlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern.

§ 24

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist das Organ der Fachschaft. Die Fachschaftsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Fachschaftsvertretung hat mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung einzuberufen. Die Vollversammlung muß mindestens vier Vorlesungstage vorher angekündigt werden. Auf der Vollversammlung berichtet die Fachschaftsvertretung über ihre Arbeit und stellt sie zur Diskussion.
- (3) Die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung erfolgen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (4) Für die Bekanntmachung gilt § 10 Abs. 2 der Satzung entsprechend.

§ 25

- (1) Fachschaften bis zu 500 Mitgliedern wählen drei, Fachschaften mit 501 bis 1000 Mitgliedern wählen fünf, Fachschaften mit 1001 bis 1500 Mitgliedern wählen sieben und Fachschaften mit mehr als 1500 Mitgliedern wählen neun Fachschaftsvertreter. § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Für die Wahl der Fachschaftsvertretungen gilt § 14 entsprechend. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Persönlichkeitswahl statt, wobei jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Fachschaftsvertreter zu wählen sind. Findet die Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zum Studentenparlament statt, kann der Wahlausschuß für die Wahl zu den Fachschaftsvertretungen mit dem Wahlausschuß für die Wahl zum Studentenparlament identisch sein. Listen, die nicht bereits in den alten Fachschaftsvertretungen vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens fünf

Wahlberechtigte durch Unterschrift, Angabe ihrer vollständigen Adresse und Fachbereichszugehörigkeit den Wahlvorschlag unterstützen.

Abchnitt VI: Finanzwesen**§ 26 Beiträge**

- (1) Das Parlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studentenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß
 1. die sozialen Verhältnisse der Studenten berücksichtigt werden,
 2. die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft gewährleistet ist.
 Die Beitragsfestsetzung bedarf der Genehmigung des Hess. Kultusministers.
- (2) Der Beschluß über die Festsetzung der Beiträge sowie die Genehmigung des Hess. Kultusministers sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen. Sie sollen auch am Anschlagbrett der Studentenschaft bekanntgegeben werden.

§ 27 Haushaltsplan

- (1) Der Allgemeine Studentenausschuß legt dem Parlament den Entwurf eines Haushaltsplanes vor und berichtet nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Durchführung des Haushaltsplans.
- (2) Die im Haushaltsplan vorgesehenen Aufgaben werden durch die Beiträge der Studentenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.
- (3) Das für die Finanzen zuständige Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses ist für die Kassenführung und Vermögensverwaltung der Studentenschaft verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses bleibt unberührt. Das Nähere regelt die Finanzordnung. Im übrigen gelten die Grundsätze für die Verwaltung öffentlicher Mittel.

§ 28 Vermögensbeiträge

- (1) Ein Vermögensbeitrag berät und unterstützt den Allgemeinen Studentenausschuß bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und Verwaltung des Vermögens der Studentenschaft. Der Vermögensbeitrag ist vor Erlass der Finanzordnung zu hören. Ihm gehören zwei vom Präsidenten bestellte Mitglieder des Lehrkörpers, der leitende Verwaltungsbeamte der Universität oder ein von diesem bestellter Vertreter und zwei Mitglieder des Studentenparlaments an.
- (2) Das Nähere regelt die Finanzordnung.

Abchnitt VII: Satzung und Satzungsänderung**§ 29 Satzung**

- (1) Die Studentenschaft gibt sich in einer Urabstimmung eine Satzung.
- (2) Die Urabstimmung hat geheim und mindestens an zwei Vorlesungstagen zu erfolgen. Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung.
- (3) Der Satzungsentwurf wird vom Studentenparlament mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder beschlossen.
- (4) Die Satzung ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Studentenschaft an der Urabstimmung teilnimmt und die Mehrheit der Abstimmenden der Satzung zustimmt. Hat im ersten Wahlgang nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder der Studentenschaft an der Urabstimmung teilgenommen, so ist in einer zweiten Abstimmung die Satzung angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden der Satzung zustimmt.
- (5) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Hessischen Kultusministers und muß im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht werden.
- (6) Abs. 1 bis 4 gelten für Satzungsänderungen entsprechend.

§ 30

Diese Übergangssatzung tritt nach Genehmigung durch den Hessischen Kultusminister am Tage ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. 5. 1974

Der Präsident
der Technischen Hochschule
K. Cz. Böhme

Der Hessische Kultusminister

Vorläufige Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HUG) vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 202), genehmige ich die vom Präsidenten der Technischen Hochschule Darmstadt am 16. Mai 1974 im Rahmen der Rechtsaufsicht erlassene vorläufige Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule

Die vorläufige Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt wird nachstehend veröffentlicht.

Wiesbaden, 1. Juni 1974

Der Hessische Kultusminister
VB 4 — 433/41 — 229
gez. v. Friedeburg

StAnz. 22/1974 S. 1016